

Büro Volksanwalt Mag. Stadler

ORF-Ausstrahlung „Volksanwalt – Gleiches Recht für alle“ vom 28.10.2006

Neunkirchen: Rechtmäßige Volksschuldirektorin ist wieder einzusetzen

Die rechtliche Groteske um die Bestellung einer Direktorin für die Volksschule Mühl-
feld in Neunkirchen, NÖ., die auch bereits den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) be-
schäftigt hat, wurde diesmal in „Volksanwalt – Gleiches Recht für alle“ einem größeren
Fernsehpublikum nähergebracht. Die Entstehungsgeschichte: Als es galt, die Leitung
der genannten Volksschule neu zu besetzen, wurde zunächst die von Bezirksschul-
und Landesschulrat erstgereichte Kandidatin zur neuen Leiterin bestellt. Dagegen be-
rief die drittgereichte Kandidatin, da sie sich für besser qualifiziert erachtete. Dieser
Berufung gab die Landeslehrer-Ernennungskommission statt und ernannte die Mitbe-
werberin zur Direktorin. Die erstgereichte Pädagogin gab jedoch nicht auf und wandte
sich ihrerseits an den VwGH, der den „Absetzungsbescheid“ wegen Rechtswidrigkeit
wieder behob. Dies wurde jedoch von der Schulbehörde lange Zeit ignoriert.

Für Geschäftsbereichsleiter MR Mag. Norbert Nemeth, der im Auftrag von Volksan-
walt Mag. Stadler den Standpunkt der Volksanwaltschaft erläuterte, ist diese Situation
ein für alle Beteiligten unerfreulicher Zustand. Sie zeige, was herauskomme, wenn
sich die Politik zu nah in Postenbesetzungen einmische. Nach Auffassung der Volks-
anwaltschaft sei die Beschwerdeführerin und niemand anderer rechtmäßige Schullei-
terin, da alle anders lautenden Bescheide vom VwGH behoben worden seien. Für die
Untätigkeit der Schulbehörde bei der Umsetzung der Erkenntnisse des VwGH gebe es
keine Rechtsgrundlage. Hypothetische Überlegungen über eine allfällige Rechtspre-
chung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH), ohne dass dieser in dieser Sache bis-
lang überhaupt tätig geworden sei, wären als Begründung für behördliche Entschei-
dungen schlichtweg unhaltbar.

Die Volksanwaltschaft appelliere dringend an die zuständigen Entscheidungsträger,
die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und die Beschwerdeführerin als Schullei-
terin umgehend wieder einzusetzen. Dies wurde von der im Fernsehstudio anwesen-
den zuständigen Landesrätin auch zugesagt.

Wien: Behördenkommunikation ist zu verbessern

Das Schicksal eines Pkw-Lenkers, dessen Wagen, ohne dass es erkennbar gewesen wäre, in einer mobilen Halteverbotszone in Wien abgestellt und prompt abgeschleppt wurde, stand im Mittelpunkt des zweiten Fernsehfalles. Obwohl das von der MA 67 betriebene Verwaltungsstrafverfahren eingestellt worden war, nachdem ein Zeuge glaubwürdig ausgesagt hatte, dass das mobile Halteverbotsschild, das das Ende der Verbotsszone kennzeichnete, am fraglichen Tag offensichtlich verstellt worden war, blieb der Betroffene zunächst auf den von der MA 48 vorgeschriebenen Abschleppkosten in Höhe von € 174,- „sitzen“. Erst als sich Volksanwaltschaft und ORF der Sache annahmen, wurde eine neuerliche Erörterung des Falles durch den Berufungssenat der Stadt Wien angekündigt.

MR Mag. Nemeth ärgerte sich darüber, dass ein unschuldiger Bürger zwischen einzelnen Magistratsabteilungen der Stadt Wien förmlich „zerrieben“ zu werden drohe und die eine Hand des Behördenapparates die zwischenzeitlich erfolgte Entscheidung der anderen Hand negiert hätte, obwohl sie darauf aufmerksam gemacht worden sei und es wohl der Lebenserfahrung entspreche, dass mobile Halteverbotstafeln auch von Unbekannten verstellt werden könnten. Der Berufungssenat sollte deshalb den ursprünglichen Kostenbescheid beheben und veranlassen, dass die eingehobenen Abschleppkosten zurückgezahlt würden. Darüber hinaus sollte man sich auf Behördenseite den Kopf darüber zerbrechen, wie die Grenzen mobiler Halteverbotszonen verlässlicher gekennzeichnet werden könnten.